

## **Geschäftsordnung der Schiedsstelle**

### **§ 1 Errichtung, Zuständigkeiten**

1. Zur Beilegung von einzelfallbezogenen Streitigkeiten zwischen öffentlich finanzierten Kita-Trägern und dem Land Berlin wird gemäß § 7 RV Tag i.V.m. § 23 Abs. 4 S. 4 KitaFÖG eine Schiedsstelle eingerichtet.
2. Die Schiedsstelle besteht aus einer Geschäftsstelle und einem Schiedsgremium.
3. Die Schiedsstelle ist grundsätzlich nicht für Maßnahmen der Kita-Aufsicht nach § 45 SGB VIII zuständig.

### **§ 2 Besetzung des Schiedsgremiums, Vorsitz**

1. Das Schiedsgremium setzt sich aus zwei von der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung und insgesamt zwei von den LIGA-Verbänden und dem DaKS (Verbände) benannten Vertreterinnen und Vertretern zusammen.
2. Im Falle der Prüfung und Erörterung der Pflichtverletzung durch die Schiedsstelle darf der den Träger vertretende Verband nicht in dem Schiedsgremium mitwirken. Gleiches gilt für die mit dem streitgegenständlichen Pflichtverletzungsverfahren befasste Person der Senatsverwaltung.
3. Bei Anrufung der Schiedsstelle informiert die Geschäftsstelle die Senatsverwaltung sowie die Verbände, die sich intern abstimmen und dieser dann innerhalb einer Woche konkrete Personen benennen, die für den entsprechenden Fall im Schiedsgremium mitwirken sollen.
4. Mit der Übernahme einer Funktion im Schiedsgremium übernehmen die Beteiligten zugleich die Verpflichtung, die Sachverhalte jederzeit unparteilich, sachlich und nach bestem Wissen und Gewissen zu beurteilen. Sie tragen aktiv und beschleunigend zu einer transparenten Verfahrensgestaltung und schnellen Entscheidungsfindung bei.
5. Das jeweilige Schiedsgremium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende.

### **§ 3 Geschäftsstelle, Geschäftsführung**

1. Die Geschäftsstelle wird von der Senatsverwaltung geführt.
2. Die Geschäftsführung umfasst dabei u.a.
  - die Entgegennahme der eingereichten Schriftsätze (Anträge),
  - die Mitteilungen über das Erfordernis der Einberufung eines Schiedsgremiums,
  - die Aktenführung und
  - die Fristen-Kontrolle.
3. Die Ausrichtung von Verhandlungen wird nach Absprache unter den Mitgliedern des jeweils zuständigen Schiedsgremiums von der Senatsverwaltung oder einem Verband übernommen. Hierzu gehören u.a.
  - die Vorbereitung von Terminen,
  - die Bereitstellung von Sitzungsräumen,
  - die Terminorganisation und
  - die Protokollführung.

#### **§ 4 Tätigwerden, Antragstellung, Verfahrensgang**

1. Die Schiedsstelle wird nur auf aufgrund einer Anrufung durch eine hierzu berechtigte Partei tätig. Grundsätzlich anrufungsberechtigt sind zuständige Senatsverwaltung sowie alle öffentlich-finanzierten Träger von Kindertageseinrichtungen in Berlin unabhängig von einer Verbandszugehörigkeit. Die Anrufungsberechtigung richtet sich nach § 7 RV Tag.
2. Erfolgt eine Anrufung durch den Träger nicht innerhalb von vier Wochen nach der Ankündigung gem. § 7 Abs. 2 RV Tag, ist diese im konkreten Fall nur noch im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung zulässig.
3. Für die Berechnung von Fristen in Zusammenhang mit der Schiedsstelle ist der tatsächliche Zugang beim Empfänger maßgeblich.
4. Die Anrufung erfolgt durch Einreichung eines Schriftsatzes (Antrags) bei der zum Zeitpunkt der Anrufung zuständigen Geschäftsstelle der Schiedsstelle. Dieser muss enthalten:
  - a) die exakte Bezeichnung des Antragstellers, seine Postanschrift und seine Kontaktdaten (Telefon- und ggf. Faxnummer und E-Mail-Adresse); für etwaige Bevollmächtigte sind entsprechende Angaben zu machen und eine Vollmacht vorzulegen,
  - b) eine Erklärung, dass die Gültigkeit dieser Geschäftsordnung in allen Punkten anerkannt wird,
  - c) eine konkrete Schilderung des Falles und einer ausführlichen Darstellung des Anliegens. Bei Anrufung durch einen Träger aufgrund einer angedrohten Sanktion ist zudem insbesondere detailliert darzulegen, aus welchem Grund er diese als unzulässig erachtet. Richtet sich die Einwendung des Trägers gegen die Höhe der Sanktion, ist darzulegen, welche Höhe aus seiner Sicht angemessen wäre.
5. Die Geschäftsstelle prüft, ob die Voraussetzungen für die Annahme des Antrags vorliegen und der Antrag vollständig ist. Offensichtlich unzulässige oder unvollständige Anträge können durch die Geschäftsstelle zurückgewiesen werden. Liegen die Voraussetzungen für die Annahme des Antrags vor, informiert die Geschäftsstelle die für Jugend zuständige Senatsverwaltung und die Verbände über den Antrag, verbunden mit der Aufforderung, gem. § 2 Nr. 3 ihre jeweiligen Vertreter zu benennen. Die Geschäftsstelle leitet jenen dann umgehend die benötigten Unterlagen zu.
6. Der bzw. die Vorsitzende legt in Abstimmung mit den weiteren Mitgliedern des Schiedsgremiums einen Termin zur mündlichen Verhandlung fest. Dieser hat innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags bei der Geschäftsstelle stattzufinden. Die beteiligten Parteien sind rechtzeitig zum Termin zu laden.

#### **§ 5 Verfahrensgrundsätze**

1. Unabhängig vom Stand des Verfahrens ist der Anspruch auf rechtliches Gehör zu beachten. Insbesondere ist den am Verfahren beteiligten Parteien ausreichend Gelegenheit zu geben, Rechtsansichten vorzubringen und zu dem Vorbringen der anderen Partei Stellung zu beziehen.
2. Das Verfahren ist nicht öffentlich. Die Parteien und das jeweilige Schiedsgremium haben dafür Sorge zu tragen, dass die Privatsphäre der Parteien gewahrt bleibt und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse durch das Schiedsverfahren nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die in die Durchführung des Schiedsverfahrens eingebundenen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit durch Rechtsvorschriften nichts Anderes geregelt ist. Die Pflicht bezieht sich auf alles, was ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden ist.
3. Der Träger kann den ihn vertretenden Verband am Verfahren beratend und begleitend beteiligen.

## **§ 6 Entscheidung, Ende des Verfahrens**

1. Das Schiedsgremium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Ein einstimmiges Votum ist anzustreben.
2. Das Schiedsverfahren endet grundsätzlich durch einen mehrheitlichen Beschluss des Gremiums, der mit der Unterbreitung eines schriftlichen Schiedsvorschlags verbunden ist. Die wesentlichen Erwägungsgründe sollen in diesem enthalten sein.
3. Kann kein mehrheitlicher Beschluss gefasst werden, ist ein Vermerk zu erstellen, in dem die unterschiedlichen Sichtweisen der Mitglieder des Schiedsgremiums sowie deren jeweilige Empfehlungen zur Lösung des Dissenses dargelegt werden. In diesem Fall endet das Schiedsstellenverfahren mit Bekanntgabe des Vermerks an die Parteien. Die Fortführung des Pflichtverletzungsverfahrens richtet sich nach § 7 Abs. 4 RV Tag.
4. Erfolgen Beschlüsse einstimmig, sind diese für das Land Berlin verbindlich. Die Verbindlichkeit entfällt, wenn der Träger den Rechtsweg in dieser Sache beschreitet.
5. Eine abschließende Entscheidung des Schiedsgremiums muss spätestens vier Wochen nach dessen erster Zusammenkunft vorliegen.
6. Sämtliche Entscheidungen des Schiedsgremiums ergehen in Schriftform und sind von den Mitgliedern zu unterzeichnen. Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll erstellt. Der Inhalt der Protokolle wird mit den Beteiligten abgestimmt.
7. Darüber hinaus endet das Schiedsverfahren
  - mit einer Zurückweisung gemäß § 4 Nr. 5, S. 2,
  - mit einer Antragsrücknahme oder
  - sobald der Antragsteller ein Gericht anruft oder verbindlich erklärt, dass eine Klärung auf dem Rechtsweg herbeigeführt werden soll. Ruft eine Partei vor Beendigung des Schiedsverfahrens ein Gericht an, ist sie verpflichtet, die Geschäftsstelle der Schiedsstelle unverzüglich darüber zu informieren.

## **§ 7 Anwesenheit, Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit**

1. Das Schiedsgremium ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn alle für das jeweilige Verfahren benannten Vertreter anwesend sind. Ist das nicht der Fall, so ist die mündliche Verhandlung zu vertagen. Ein neuer Termin ist zügig anzuberaumen.
2. Ist trotz ordnungsgemäßer Ladung kein gesetzlicher Vertreter des Trägers am Verhandlungstermin anwesend, kann das Schiedsgremium ohne mündliche Verhandlung in der Sache entscheiden. Eine alleinige Vertretung des Trägers durch einen Bevollmächtigten ist grundsätzlich nicht zulässig.

## **§ 8 Wirkung des Schiedsspruches**

1. Der Rechtsweg wird durch die Einleitung des Schiedsverfahrens nicht ausgeschlossen.
2. Eine erneute Anrufung der Schiedsstelle in derselben Sache ist ausgeschlossen.

### **§ 9 Vergütung, Kosten des Verfahrens, Auslagenersatz**

1. Eine Vergütung oder Aufwandsentschädigung für die am Schiedsverfahren beteiligten Personen erfolgt nicht.
2. Für die Inanspruchnahme der Schiedsstelle werden keine Kosten erhoben.
3. Die Parteien tragen die ihnen durch das Verfahren entstandenen Kosten selbst. Dies gilt insbesondere auch für die Kosten von jeweils mitgebrachten Bevollmächtigten, Zeugen und Sachverständigen sowie für alle Auslagen.

### **§ 10 Evaluation, Änderungen**

Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung werden das Land Berlin und die Verbände die Wirksamkeit und Angemessenheit derer Regelungen überprüfen und bei Bedarf Anpassungen vornehmen. Änderungen an der Geschäftsordnung sind nur im Einvernehmen zwischen dem Land Berlin und den Verbänden möglich.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. September 2018 in Kraft und gilt zunächst für drei Jahre als vereinbart.